



Stand 01.12.2014

Richtlinie zur Förderung der ambulanten Aus-, Fort- und Weiterbildung für psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für psychosomatische Medizin und Psychotherapie und ärztliche Psychotherapeuten

In Ausführung ihres Sicherstellungsauftrages regelt die Kassennärztliche Vereinigung Hessen mit dieser Richtlinie die Förderung der Fortbildung der Gruppenpsychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, die Förderung der Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und die Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Die Fördermittel werden zu gleichen Teilen auf die drei nachfolgend genannten Bereiche aufgeteilt. Die nicht abgerufenen Mittel werden jeweils in das Folgejahr übertragen.

1. Fortbildung Gruppenpsychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

I. Förderung

Gefördert werden folgende Fortbildungen, für alle vertraglich niedergelassenen psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für psychosomatische Medizin und Psychotherapie und ärztlichen Psychotherapeuten, zur Erlangung der Abrechnungsgenehmigung:

- Gruppenpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
- Gruppenpsychotherapie für Erwachsene
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

II. Beantragung

a) Die Förderung für die in Punkt 1.I. genannten Fortbildungen kann auf schriftlichen Antrag, der bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen – Abteilung Qualitätsförderung - zu stellen ist, gewährt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises / Reisepasses
- Bestätigung der Anmeldung zur Fortbildung an einer anerkannten oder über eine anerkannte Ausbildungsstätte gemäß § 6 Psychotherapeutengesetz
- Beginn, Dauer und Kosten der Fortbildung

b) Der Antrag auf Förderung der in Punkt 1.I. genannten Fortbildungen kann gestellt werden von vertraglich zugelassenen

- Psychologischen Psychotherapeuten,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- Ärztlichen Psychotherapeuten,
- Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.



c) Voraussetzung für die Beantragung der Förderung der in Punkt 1.I. genannten Fortbildung ist, dass die Fortbildung in dem gleichen Psychotherapie – Richtlinienverfahren erfolgen muss, in welchem der antragstellende Psychotherapeut fachlich befähigt ist.

III. Vergabe der Fördermittel

Die Beantragung der Förderung der in Punkt 1.I. genannten Fortbildungen kann bis zum 28.02. für Fortbildungen ab dem 01.04. oder zum 31.08. für Fortbildungen ab dem 01.10. eines Jahres erfolgen. Es zählt das Datum der vollständig eingegangenen Antragsunterlagen.

Kann wegen der Begrenztheit der Fördermittel nicht allen Anträgen entsprochen werden, wird nach Ablauf der Einreichungsfrist (28.02. bzw. 31.08. des Jahres) anhand folgender Entscheidungskriterien über die Reihenfolge der Bewilligung der Anträge entschieden:

- Der psychotherapeutische Versorgungsgrad der Region in der der Antragsteller niedergelassen ist. Bewilligt werden die Anträge in dieser Reihenfolge:
 1. Versorgungsgrad unter 50%
 2. Versorgungsgrad unter 100%
 3. Versorgungsgrad 100% bis 110%
 4. Versorgungsgrad über 110% bis 150%
 5. Versorgungsgrad über 150%
- Darüber hinaus werden, bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel, die Anträge im Rahmen eines Losverfahrens ausgewählt. Näheres dazu regelt der Vorstand.

IV. Förderhöhe und Förderdauer

a) Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Fortbildungskosten, jedoch begrenzt auf maximal 1500.- €, nach Abschluss der Fortbildung von der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen ausbezahlt.

b) Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist die Abrechnungsgenehmigung der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen zur Gruppenpsychotherapie oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Fortbildungskosten gegenüber der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen.

c) Eine rückwirkende Einreichung der in Punkt IV b) genannten Fortbildungsnachweise, später als drei Monate nach Abschluss der Fortbildung, ist nicht möglich.

2. Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

I. Förderung

Gefördert wird die praktische Tätigkeit des Psychotherapeuten in Ausbildung im Rahmen seiner Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.



II. Beantragung

a) Die Förderung für die in Punkt 2.I. genannte Ausbildung kann auf schriftlichen Antrag einer vertraglichen psychotherapeutischen Praxis (entweder ein niedergelassener, selbstständiger Praxisinhaber oder eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum) gewährt werden. Der Antrag ist bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen – Abteilung Qualitätsförderung - zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Genehmigungsbescheid der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen zur Beschäftigung eines Ausbildungsassistenten in der psychotherapeutischen Praxis.
- Schriftliche Bescheinigung eines Supervisors, dass er in jedem Behandlungsfall, den der Psychotherapeut in Ausbildung durchführt, die Supervision übernimmt
- Kopie des Personalausweises / Reisepasses des Psychotherapeuten in Ausbildung.
- Dem Antrag muss der vollständige Arbeitsvertrag über eine Festanstellung der Praxis mit dem Psychotherapeuten in Ausbildung beigefügt werden.

b) Voraussetzung für die Beantragung der Förderung der in Punkt 2.I. genannten Ausbildung ist, dass die Ausbildung des Psychotherapeuten in Ausbildung in dem gleichen Psychotherapie – Richtlinienverfahren erfolgen muss, welches die antragstellende Praxis durchführt.

c) Der Antrag muss zum nächstmöglichen Stichtag (siehe Punkt III. c)) vor Beginn der Tätigkeit des Psychotherapeuten in Ausbildung gestellt werden.

d) Die antragstellende Praxis kann für maximal eine Vollzeitstelle bzw. zwei Halbtagsstellen eine Förderung beantragen.

III. Vergabe der Fördermittel

a) Die Beantragung der Förderung der in Punkt 2.I. genannten Ausbildung kann bis zum 28.02. für einen Förderungsbeginn ab dem 01.04. oder zum 31.08. für einen Förderungsbeginn ab dem 01.10. eines Jahres erfolgen. Es zählt das Datum der vollständig eingegangenen Antragsunterlagen.

b) Für einen Ausbildungsassistenten kann die Förderung nur einmalig zu Beginn der Ausbildung gewährt werden.

c) Kann wegen der Begrenztheit der Fördermittel nicht allen Anträgen entsprochen werden, wird nach Ablauf der Einreichungsfrist (28.02. bzw. 31.08. des Jahres) anhand folgender Entscheidungskriterien über die Reihenfolge der Bewilligung der Anträge entschieden:

- Der psychotherapeutische Versorgungsgrad der Region in der der Antragsteller niedergelassen ist. Bewilligt werden die Anträge in dieser Reihenfolge:
 1. Versorgungsgrad unter 50%
 2. Versorgungsgrad unter 100%
 3. Versorgungsgrad 100% bis 110%
 4. Versorgungsgrad über 110% bis 150%
 5. Versorgungsgrad über 150%
- Darüber hinaus werden, bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel, die Anträge im Rahmen eines Losverfahrens ausgewählt. Näheres dazu regelt der Vorstand.



IV. Förderhöhe und Förderdauer

- a) Die Förderung wird für drei Monate in Höhe von 500.- € pro Monat gewährt.
- b) Der Förderbetrag wird von der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen, unter der Voraussetzung der Vorlage der Gehaltsnachweise der drei zu fördernden Monate, als Einmalbetrag (1.500.- €) nachträglich nach Abschluss der drei Fördermonate gezahlt.
- c) Eine rückwirkende Einreichung der Gehaltsnachweise, später als einen Monat nach Abschluss der drei Fördermonate, ist nicht möglich. In diesen Fällen ist keine Auszahlung mehr möglich.

3. Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

I. Anforderungen an die vertragsärztliche Weiterbildungspraxis und den Arzt in Weiterbildung

a) Vertragsärztliche Weiterbildungspraxis:

- Die Förderung kann auf schriftlichen Antrag der vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis (entweder ein niedergelassener, selbstständiger Praxisinhaber oder eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum) mit einer Zulassung im Gebiet der psychosomatischen Medizin und Psychotherapie gewährt werden, sofern eine Weiterbildungsstelle in dieser vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis vorhanden ist und die Besetzung der Weiterbildungsstelle mit einem geeigneten Kandidaten nachgewiesen werden kann.
- Der Antrag ist schriftlich bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen zu stellen. Der Antrag muss eine Angabe über den Beginn, die voraussichtliche Dauer und den Beschäftigungsumfang (Vollzeit / Teilzeit) des Aus- und Weiterbildungsabschnittes in der vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis enthalten.
- Ferner ist dem Antrag der Nachweis über die von der Landesärztekammer Hessen ausgestellte Weiterbildungsermächtigung des Praxisinhabers oder in der Praxis angestellten Arztes für die Facharztweiterbildung im Gebiet der psychosomatischen Medizin und Psychotherapie beizufügen.
- Dem Antrag muss der vollständige Arbeitsvertrag der Weiterbildungspraxis mit dem Arzt in Weiterbildung beigelegt werden.
- Die Weiterbildungspraxis muss zum Zeitpunkt des Antrags mindestens 70% der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe der letzten zwei abgerechneten Quartale erfüllen.
- Darüber hinaus muss die Weiterbildungspraxis für einen Arzt in Weiterbildung in Vollzeit (für Teilzeit gilt Entsprechendes) über einen in der Summe vollen, selbstständigen Vertragsarztsitz mit Weiterbildungsermächtigung verfügen.
- Weiterbildungspraxen mit mehr als einem in der Summe vollen, selbstständigen Vertragsarztsitz mit Weiterbildungsermächtigung können zeitgleich nur für maximal eine Weiterbildungsstelle eine Förderung beantragen.
- Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich, den Arzt in Weiterbildung nicht zu einer Vergrößerung der Vertragsarztpraxis bzw. zur Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges heranzuziehen.



- Die Beschäftigung eines von der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen geförderten Arztes in Weiterbildung als Urlaubsvertreter/Abwesenheitsvertreter ist während der Zeit der Förderung nicht statthaft. Sollte der geförderte Arzt in Weiterbildung als Urlaubsvertreter/Abwesenheitsvertreter eingesetzt werden, entfällt die finanzielle Förderung für diesen Zeitraum.
- Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich schriftlich den Förderbetrag in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiterzuleiten. Die Weiterbildungspraxis wird darüber hinaus die auf sie als Arbeitgeber entfallenden Sozialabgaben übernehmen.
- Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich dem Arzt in Weiterbildung bei voller Arbeitszeit (mindestens 38,5 Stunden) ein Gehalt von 3.500.- € und bei 50% der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 19,5 Stunden) ein Gehalt von 1.750.- € zu zahlen.

b) Arzt in Weiterbildung

- Der Arzt in Weiterbildung muss über eine deutsche Approbation verfügen, die dem Antrag beizufügen ist. Bei fehlender Approbation ist eine heilkundliche Berufserlaubnis nach § 10 der Bundesärztleordnung nachzuweisen.
- Dem Antrag ist eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses beizufügen.
- Der Arzt in Weiterbildung muss dem Antrag eine Bestätigung der Ärztekammer beifügen, aus welcher ersichtlich ist, welche Weiterbildungszeiten er in der Facharztkompetenz noch abzuleisten hat und dass der noch abzuleistende Weiterbildungsabschnitt in der Weiterbildungspraxis anerkannt werden kann (Vorwegentscheidung).
- Der Arzt in Weiterbildung verpflichtet sich, den geförderten Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung zum Erwerb der psychosomatischen Facharztkompetenz zu nutzen, diese abzuschließen, an der entsprechenden Prüfung teilzunehmen und den Abschluss gegenüber der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen nachzuweisen. Die Aus- bzw. Weiterbildung in Vollzeit sollte planmäßig innerhalb des in der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeitrahmens erfolgen. Empfangene Fördergelder sind von dem Arzt in Weiterbildung in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn er die Weiterbildung zum Facharzt nicht abschließt.
- Der Arzt in Weiterbildung muss im zweiten Weiterbildungsabschnitt sein bzw. den niedergelassenen Bereich als letzten Abschnitt vor seiner Prüfung anstreben.

II. Förderdauer und Förderhöhe

- Die maximale Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Förderung beträgt für den Arzt in Weiterbildung sechs Monate bei ganztägiger Beschäftigung. Die Förderung erfolgt ausschließlich für Zeiträume von ganzen Monaten.
- Der Förderbetrag je besetzter Stelle beträgt für den Arzt in Weiterbildung monatlich 1.750.- € für sechs Monate bei voller Arbeitszeit (mindestens 38,5 Stunden). Für eine Teilzeitstelle des Arztes in Weiterbildung mit 50% der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 19,5 Stunden) ergibt sich somit eine Förderung in Höhe von 875.- € für sechs Monate. Für eine Teilzeitstelle des Arztes in Weiterbildung mit 75% der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 29 Stunden) ergibt sich somit eine Förderung in Höhe von 1312,50 € für sechs Monate.¹

¹ Abweichend von den genannten Prozentsätzen einer Teilzeitstelle sind individuelle Stückelungen der Arbeitszeit möglich, sofern diese Stückelung von der Landesärztekammer Hessen als Weiterbildungszeiten anerkannt werden und im Rahmen des Vorwegentscheidendes der Kassennärztlichen Vereinigung nachgewiesen werden können.



- Der Förderbetrag wird von der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen, unter der Voraussetzung der Vorlage des Gehaltsnachweises, monatlich nachträglich jeweils zum Ende des Monats gezahlt. Die erste Zahlung erfolgt fünf Wochen nach Arbeitsbeginn. Eine rückwirkende Einreichung der Gehaltsnachweise, später als einen Monat nach Abschluss der sechs Fördermonate, ist nicht möglich. In diesen Fällen ist keine Auszahlung mehr möglich.
- Die Förderbeträge sind steuer- und sozialversicherungsrechtlich als laufender Arbeitslohn, der von dritter Stelle gezahlt wird, zu betrachten.
- Die Förderung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung wie zum Beispiel aus Gründen von Krankheit (länger als eine Woche), Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit. Ein Erholungsurlaub innerhalb der Förderdauer stellt dabei keine Unterbrechung dar. Die Unterbrechung der Weiterbildung muss der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen von der Weiterbildungspraxis unverzüglich angezeigt werden. Die Zuschussgewährung ruht für die Dauer der Unterbrechung und wird nach Beendigung der Unterbrechung entsprechend fortgesetzt. Die Förderdauer wird dementsprechend um diese Zeit verlängert.

III. Vergabe der Fördermittel

Für einen Förderbeginn in der ersten Jahreshälfte (Förderbeginn 01.01.) ist der vollständige Förderantrag bis zum 30.09. des jeweiligen Vorjahres einzureichen. Für einen Förderbeginn in der zweiten Jahreshälfte (Förderbeginn 01.07.) ist der vollständige Förderantrag bis zum 31.03. desselben Jahres einzureichen. Kann wegen der Begrenztheit der Fördermittel nicht allen Anträgen entsprochen werden, wird anhand folgender Entscheidungskriterien über die Reihenfolge der Bewilligung der Anträge entschieden:

- Der psychotherapeutische Versorgungsgrad der Region in der der Antragsteller niedergelassen ist. Bewilligt werden die Anträge in dieser Reihenfolge:
 1. Versorgungsgrad unter 50%
 2. Versorgungsgrad unter 100%
 3. Versorgungsgrad 100% bis 110%
 4. Versorgungsgrad über 110% bis 150%
 5. Versorgungsgrad über 150%

Darüber hinaus werden, bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel, die Anträge im Rahmen eines Losverfahrens ausgewählt. Näheres dazu regelt der Vorstand.

4. Genehmigung der Förderung

Die Kassennärztliche Vereinigung entscheidet über den Antrag durch Bescheid.

Die Kassennärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

5. Rückforderung der Fördermittel

Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, wie zum Beispiel bei Abbruch oder Unterbrechung der Weiterbildung oder Einsatz des Arztes in Weiterbildung als



Urlaubsvertretung etc., insbesondere auch dann, wenn die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden oder der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen hierfür kein entsprechender Nachweis vorgelegt werden kann, behält sich die Kassennärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel in voller Höhe zurück zu fordern.

6. Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

Die vorstehenden Vorgaben zur finanziellen Förderung der ambulanten Aus-, Fort- und Weiterbildung für psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für psychosomatische Medizin und Psychotherapie und ärztliche Psychotherapeuten treten zum 01.07.2014 in Kraft. Diese Richtlinie wird spätestens alle zwei Jahre evaluiert und überprüft.

Frankfurt, 01.01.2015